

Medizinisch-technische Großgeräte: Richtlinien aktualisiert

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat am 16. Oktober 1990 neue Richtlinien für den bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Einsatz von medizinisch-technischen Großgeräten beschlossen. Da der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der die Richtlinien des Bundesausschusses hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit zu prüfen hat, gegen diese Richtlinien keine Einwände erhebt, sind sie am 16. Oktober in Kraft getreten (vgl. auch DEUTSCHES ÄRZTEBLATT, Heft 44/1990, Rubrik „seite eins“).

Die neuen Großgeräte-Richtlinien versuchen, hinsichtlich der Standortplanung zumindest den Rahmen für eine Bundeseinheitlichkeit festzulegen, nachdem die nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) gebildeten Großgeräteausschüsse der Länder vielfach eigene Vorstellungen entwickelt haben. Diese Bundeseinheitlichkeit betrifft zunächst die Liste solcher Geräte, die einer Genehmigung durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV) bedürfen, um in der kassenärztlichen Versorgung genutzt werden zu können, d. h., deren Leistungen von der KV zu vergütet sind.

► **Medizinisch-technische Großgeräte nach den Richtlinien sind im Diagnosebereich:** Computer-Tomographen, Positronen-Emissions-Computer-Tomographen, MR-Geräte (Kernspin-Tomographen), Koronarangiographische Arbeitsplätze (Herzkatheter-Meßplätze). Im Therapiebereich: Tele-Kobalt-Therapiegeräte, Linearbeschleuniger (Kreisbeschleuniger), Geräte zur extrakorporalen Stoßwellenlithotripsie (LIT); Nierenstein- und Gallensteinzertrümmerer.

Damit ist die Großgeräteliste gegenüber der Fassung in den alten Richtlinien aktualisiert worden. SPECT-Geräte und DSA-Geräte sind hier nicht mehr zu finden; sie fallen daher nicht unter die Standortplanung.

● Geändert worden sind auch die Meßzahlen für die Standortpla-

nung. Als Kriterien für die Standortplanung werden in den Richtlinien bei Computer-Tomographen ein CT-Gerät auf rund 170.000 Einwohner, ein Kernspin-Tomograph auf etwa 750.000 Einwohner, ein Linearbeschleuniger (Kreisbeschleuniger) auf etwa 500.000 Einwohner genannt.

Dabei ist bei der Standortplanung für Großgeräte versucht worden, auch die Zahl der zu erwartenden Untersuchungsfälle (pro Jahr) in die Planung mit einzubeziehen.

Das Genehmigungsverfahren sieht vor, daß der Kassenarzt die beabsichtigte Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung bzw. die geplante Umrüstung in ein medizinisch-technisches Großgerät *sechs Monate vor Nutzungsbeginn* der Kassenärztlichen Vereinigung anzeigen muß. Die Kassenärztliche Vereinigung berät den Kassenarzt über den wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Einsatz von medizinisch-technischen Großgeräten.

Die Großgeräte-Richtlinien halten fest, daß ärztliche Leistungen, die mit katalogmäßig erfaßten medizinisch-technischen Großgeräten erbracht werden, der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung bedürfen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Arzt das Gerät nach der für die Kassenärztliche Vereinigung verbindlichen Standortplanung am gewählten Standort nutzt und die vorgeschriebenen Qualifikationserfordernisse nachgewiesen hat.

Die Kassenärztliche Vereinigung ist an die Entscheidungen der für die Großgeräteplanung zuständigen Gremien (Großgeräteausschuß, Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen) gebunden.

Wenn jedoch ein Arzt ein Großgerät nutzt, das nicht in der Großgeräteplanung als bedarfsgerechtes Großgerät anerkannt ist, darf die Kassenärztliche Vereinigung die Leistungen, die mit einem solchen Gerät erbracht worden sind, nicht vergüten. Eine Genehmigung durch

die KV ist also zwingend notwendig, wobei diese an die Großgeräte-Standortplanung gebunden sind, die durch die Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung in Abstimmung mit den für die Standortplanung im stationären Bereich zuständigen Gremien erfolgt.

Die Großgeräte-Richtlinien sagen nichts darüber aus, was mit den Geräten geschieht, die vor dem 16. Oktober 1990 installiert oder nur angezeigt worden sind. Hierbei handelt es sich um eine strittige Rechtsfrage, über die mit den Krankenkassen Einigkeit erzielt werden muß. Möglicherweise kann die inzwischen (seit Oktober 1990) vorliegende schriftliche Begründung eines Bundessozialgerichtsurteils zur Frage der Installation von medizinisch-technischen Großgeräten eine Hilfestellung leisten.

Hanns-Joachim Wirzbach,
KBV, Köln

FERNSEHKRITIK

AIDS – wird das Risiko grenzenlos? (Samstag, 1. Dezember, ZDF). Frauen und AIDS – unter dieses Motto hatte die Weltgesundheitsorganisation den dritten Welt-AIDS-Tag am 1. Dezember gestellt. Das ZDF widmete diesem wichtigen Thema eine Sondersendung, in der in Filmbeiträgen und Studiogesprächen alle Facetten der Problematik angesprochen werden sollten: die Situation in außereuropäischen Ländern, Projekte und Hilfsangebote in bundesdeutschen Großstädten, die Situation von AIDS-kranken Kindern, Drogenabhängigkeit und die damit verbundene Beschaffungsprostitution. Insgesamt eine interessante und ausgewogene Mischung von Themen, die verdeutlichten, daß die Krankheit Frauen sozial oft sehr viel härter als Männer trifft.

Trotz der hervorragenden Beiträge konnte die Live-Sendung dennoch nicht überzeugen. Sie krankte an dem schlecht vorbereitet wirkenden, sich ständig verhaspelnden Moderator Jörg Apfelbach. Schade; die Gespräche mit Experten hätten eine sinnvolle Ergänzung der Filme sein können. Kli